

RS Vwgh 2005/9/21 2002/09/0206

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs2 idF 1999/I/170;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Das Vorliegen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 1 Abs. 2 DMSG hat die Behörde fallbezogen zu begründen. Im vorliegenden Fall hat sich die Berufungsbehörde mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Hauses zunächst nur derart auseinandergesetzt, dass dieses Interesse durch die Bedeutung des Objektes "indiziert" werde. Damit wird jedoch nicht fallbezogen dargelegt, warum Interesse an der Erhaltung des konkreten Objekts besteht. Wäre schon durch die im § 1 Abs. 1 DMSG umschriebene Bedeutung eines Objekts auch das öffentliche Interesse im Sinne des § 1 Abs. 2 leg. cit. gegeben, dann wäre jedes derartige Objekt unter Schutz zu stellen und die Regelung des Abs. 2 entbehrlich. Nach den im § 1 Abs. 2 DMSG umschriebenen Kriterien kann von Bedeutung sein, ob und in welcher Zahl ähnliche Gebäude in anderen Stadtteilen bestehen. Mit der abstrakten Formulierung, es seien auch in "relativ größerer Zahl bestehende Denkmale" unter Schutz zu stellen, werden konkret maßgebende Umstände, die für ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Hauses sprechen, nicht aufgezeigt.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090206.X01

Im RIS seit

17.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at